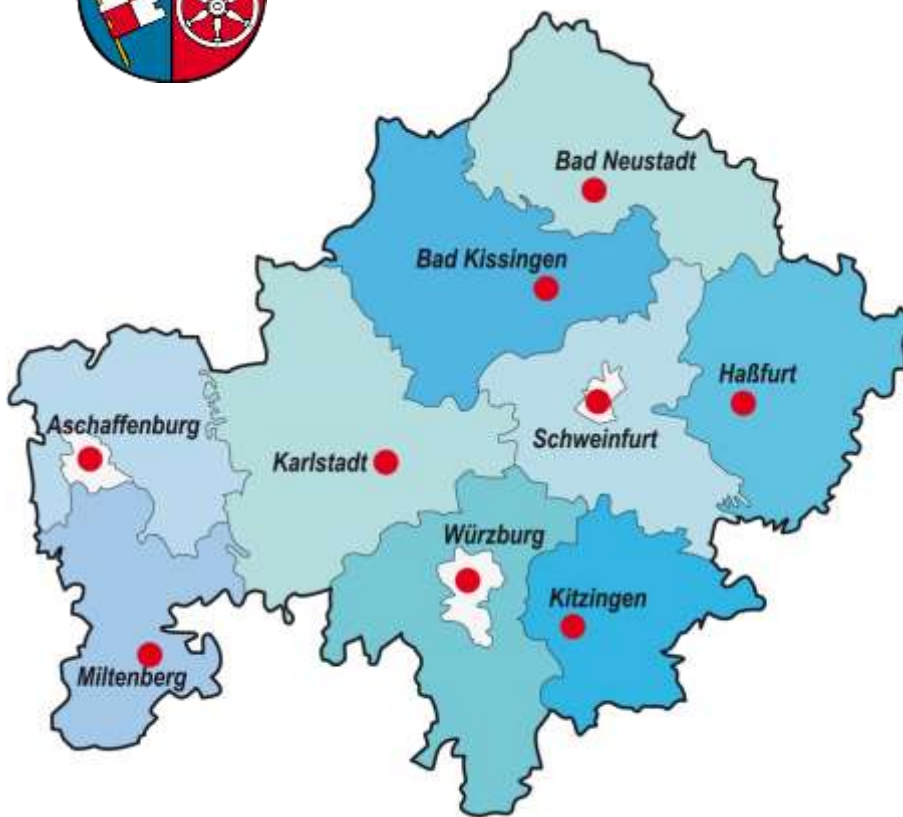




Amtlicher Schulanzeiger



11

Würzburg, 30. Oktober 2023

147. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ **466**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt _____ 466

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld _____ 467

Zweitausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen _____ 468

Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung für Schulverwaltung (m/w/d) an der Jakob-Preh-Schule, Staatliche berufliche Schulen Bad Neustadt _____ 469

Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 1 Stelle: Fanny-Koenig-Grundschule Würzburg _____ 471

Ausschreibung der Stelle der zentralen Schulpsychologin/des zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die beruflichen Schulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West _____ 474

Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen _____ 476

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ **480**

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2024 _____ 480

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2024/2025 _____ 481

Schulversuch „Kooperation Wirtschaftsschule – Berufsschule/Berufsfachschule/Berufliche Oberschule“ _____ 484

Staatliche Prüfung für Schneesportlehrer 2024 _____ 487

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft _____ 489

Leitlinien zur Einhaltung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (Schulgeldleitlinien) _____ 491

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2024 _____ 496

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2024 _____ 497

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 500

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/2025 _____ 500

Berichtigung _____ 500

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung _____ 500

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ _____ 500

Berichtigung _____ 501

Berichtigung _____ 501

Zuständigkeit und Verfahren der Zentralen Vergabestelle am Bayerischen Landesamt für Schule _____ 501

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 502

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH in Aschaffenburg _____ 502

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters am Theresianum Bamberg – Spätberufenengymnasium und Kolleg der Caritas-Schulen gGmbH _____ 503

MEDIENHINWEISE _____ 504

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt

Die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport** beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt ist ab sofort neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrer/innen mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport (mindestens Didaktikfach Sport) nachweisen können
- b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die Lehrerfortbildung für den Sportunterricht im Bereich der Grund- oder Mittelschule sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI S. 136). Fachlehrern wird nach entsprechender Bewährung eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2, über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.11.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	17.11.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	23.11.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters / einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport** beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.
Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrer/innen mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport (mindestens Didaktikfach Sport) nachweisen können
- b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die Lehrerfortbildung für den Sportunterricht im Bereich der Grund- oder Mittelschule sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI S. 136). Fachlehrern wird nach entsprechender Bewährung eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2, über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.11.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	17.11.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	23.11.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Zweitausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle **einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer** an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Diese Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Stelle ist nicht an eine bestimmte Schule gebunden. Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die an staatlichen Grund- oder Mittelschulen die Funktion einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers ausüben, sich dabei bewährt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lehrkraft (m/w/d) der BesGr. A 12 oder A 12 + AZ oder A 13
- Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 60 Computerarbeitsplätze an der jeweiligen Schule betreuen. Dabei sind auch die Rechner in der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne. Die Mindestanzahl der Computerarbeitsplätze muss nachhaltig gesichert sein.
- In der aktuellen dienstlichen Beurteilung wurde als Bewertungsstufe mindestens das Gesamturteil „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) erzielt.
- Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen kann nicht gleichzeitig mit der Funktion im Amt einer 2. Konrektorin/eines 2. Konrektors, einer Konrektorin/eines Konrektors, bzw. einer Rektorin/eines Rektors ausgeübt werden.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Förderlehrerinnen/Förderlehrer können nicht zu Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren ernannt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

10.11.2023
17.11.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung für Schulverwaltung (m/w/d) an der Jakob-Preh-Schule, Staatliche berufliche Schulen Bad Neustadt

An der Jakob-Preh-Schule, Staatliche berufliche Schulen Bad Neustadt ist **die Stelle einer „Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung für die Schulverwaltung“ (m/w/d)** neu zu besetzen.

Im Schuljahr 2023/24 werden an den beruflichen Schulen 1128 Teilzeitschülerinnen und -schüler sowie 148 Vollzeitschülerinnen und -schüler in den Fachbereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften sowie Berufsvorbereitung und Berufsin-tegration unterrichtet. Eine Besonderheit ist der Bundesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Präzisionswerkzeugmechanikerin bzw. -mechaniker.

Die Jakob-Preh-Schule hat ihren Standort in Bad Neustadt an der Saale.

Zur Schule gehören zwei staatliche Fachschulen, die Fachschule für Elektrotechnik und die Fachschule für Fahrzeugtechnik und E-Mobilität, sowie eine kommunale Fachschule, die Meisterschule für Schneid- und Schleiftechnik.

Im Wesentlichen erstreckt sich das Aufgabengebiet auf folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der in der Schulverwaltung eingesetzten IT-Programme (Untis, WebUntis) und die Ein- arbeitung in das Schulverwaltungsprogramm ASV
- Beratung des Kollegiums bei Problemen mit der Verwaltungssoftware
- Mitarbeit bei Einsatz-, Stunden- und der Vertretungsplanung
- Erstellung und Übermittlung von statistischen Daten in Zusammenarbeit mit dem Kultusministe- rium, dem Landesamt für Statistik sowie dem Schulaufwandsträger (ASD).
- Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsabläufen sowie der Kommunikationsstrukturen der Schule
- Koordination und Organisation von schulischen Veranstaltungen mit externen Partnern
- Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen
- Organisation und Koordination des Prüfungsgeschäftes und dessen Abrechnung
- Unterstützung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Erledigung von Sonderaufgaben

Vorausgesetzt werden

- Teamfähigkeit und Führungskompetenz
- Fähigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Schulleitungsteams, den weiteren Funktionsträgern der Schule, dem Kollegium und dem Sekretariat
- Freude am Arbeiten im Team
- hohe Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell, umfassend und lösungsorientiert einzuarbeiten
- hohe kommunikative und soziale Kompetenzen
- Bereitschaft, den Digitalisierungsprozess an der Schule aktiv mitzugestalten
- aktive Mitarbeit an gesamtschulischen Aufgaben
- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation

Der Bewerber/die Bewerberin sollte außerdem zur Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der Personalentwicklung bereit sein.

Für die Besetzung der Stelle kommen besonders geeignete staatliche Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung und entsprechender Qualifikation in Be- tracht.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) wird hingewiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Die Stelle ist teilzeitfähig und für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens **3 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger** zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekannt zu geben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 1 Stelle: Fanny-Koenig-Grundschule Würzburg

Zur Verstärkung an der Fanny-Koenig-Grundschule Würzburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Schulkinder stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ ist eine Stelle für eine Schulsozialpädagogin / einen Schulsozialpädagogen (m/w/d) an einer Grundschule befristet bis 06.06.2024 zu besetzen. Sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Information zur Einstellung

Einstellung:	Zum nächstmöglichen Termin	Bewerbungsfrist:	25.11.2023
Stammschule:	Fanny-Koenig-Grundschule Würzburg In Vollzeit		
Vertragslaufzeit:	Befristet bis 06.06.2024	Eingruppierung:	S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Wir bieten Ihnen:

- Einen befristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 25.11.2023** an doris.grimm@reg-ufr.bayern.de.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Frau LRSchDin Doris Grimm, Sachgebiet 40.1, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie berufliche Schulen) finden Sie jeweils auf den Internetseiten der regional zuständigen Regierungen, bspw. im Schulanzeiger.

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: RSchDin Doris Grimm (Tel: 0931 380 1308)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Anke Schütz (Tel: 089 2186 1671)

Ausschreibung der Stelle der zentralen Schulpsychologin/des zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die beruflichen Schulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. September 2023, Az. IV.9-BS4305.4/5/1

Die Stelle der zentralen Schulpsychologin/des zentralen Schulpsychologen (m/w/d) für die beruflichen Schulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Staatliche Schulberatungsstelle ist der Dienststelle der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West zugeordnet. Der Dienort ist München. Die Staatliche Schulberatungsstelle ist als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungseinrichtung für Oberbayern-West zuständig und damit Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte sowie für Schulleitungen und Schulaufsicht in Oberbayern-West.

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Die Tätigkeit umfasst gemäß der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2022 (BayMBI. Nr. 706), folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten bei schulischen Problemen und Krisen
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Kollegien in pädagogisch-psychologischen Fragen
- Bei Bedarf Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen der Weiterentwicklung von Schule im Rahmen der Aufgabenschwerpunkte der Staatlichen Schulberatung (z. B. Lehrergesundheit, Krisenintervention, Mobbingprävention, Besondere Begabungen)
- Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der fachlichen Betreuung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften
- Mitwirkung an der Weiterbildung zum Erwerb der Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen von Regionalkursen bzw. an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen (Staatsprüfung nach § 112 LPO I)
- Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Einrichtungen und Kooperationspartnern, mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie den bayerischen Universitäten

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte des staatlichen Schuldienstes (einschließlich Schulaufsichtsdienst) und Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind, sowie Beamtinnen/Beamte und im unbefristeten Arbeitsverhältnis Beschäftigte an den Staatlichen Schulberatungsstellen, am ISB und an der ALP Dillingen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Befähigung für ein Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien (bei Lehramt an Gymnasien: Nachweis über eine mindestens vierjährige Unterrichts- und schulpsychologische Beratungserfahrung an einer beruflichen Schule erforderlich)
- Erste Lehramtsprüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt bzw. entsprechende Qualifikation im Sinne des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)
- mehrjährige Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, dabei besondere Bewährung in den Aufgaben der Schulberatung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügt. Engagement für die grundlegenden Belange der Schulberatung in allen Schularten wird vorausgesetzt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll moderne Methoden einer erwachsenengerechten Fortbildungsdidaktik beherrschen und muss bereit sein, ihre/seine Kompetenzen laufend zu erweitern.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einer/einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Bewerbung (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) unter Angabe der privaten und der schulischen Anschrift mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie einer Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen (bzw. entsprechender Nachweise über die Vorbildung und Ausbildung im Sinne des BayLBG) auf dem Dienstweg bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ein. Der Bewerbung ist eine aktuelle Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 332), bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBl. Nr. 272)).

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Als für die Staatliche Schulberatungsstelle für Oberbayern-West zuständige Dienstvorgesetzte erstellt die Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West unter Einbeziehung der Leiterin der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West eine Stellungnahme zu den Bewerbungen und legt diese gesammelt dem Staatsministerium (Ref. IV.9) vor.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West sowie bei der Leiterin der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West vorzustellen.

Für weitere Auskünfte steht im Staatsministerium Herr StR Hartmut Duppel (Tel.: 089 2186-1924) zur Verfügung.

Termin zur Vorlage der Bewerbung

- bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vier Wochen
- und zur Vorlage beim Staatsministerium (Ref. IV.9) sechs Wochen

jeweils nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung im BayMBl.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 489)

Ausschreibung der Stellen für Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Oktober 2023, Az. VI.7-BP9001.1/100/13

1. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgenden Schulen zu besetzen:

1.1 Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth mit Staatlicher Berufsschule III, Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege, Staatlicher Berufsfachschule für Sozialpflege sowie Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik und der in Personalunion mitgeführten Staatlichen Berufsschule II Bayreuth

Die Staatliche Berufsschule III Bayreuth führt Klassen in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft und Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 221 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wurde von 51 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule Kinderpflege von 89 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen sowie die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 19 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten 68 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsschule II Bayreuth führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit sowie Wirtschaft und Verwaltung. Diese wurde von insgesamt 1 357 Teilzeitschülern/Teilzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

1.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik sowie Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau und Umweltschutztechnik

Die Staatliche Berufsschule Hof führt Klassen in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft, Ernährung und Versorgung, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheit, Holztechnik, Körperpflege, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 2 452 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wurde von 19 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau und Umweltschutztechnik besuchten 92 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2. Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgenden Schulen zu besetzen:

2.1 Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg mit Staatlicher Berufsschule III, Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege sowie Staatlicher Berufsfachschule für Sozialpflege

Die Staatliche Berufsschule III Aschaffenburg führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung und Versorgung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 321 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wurde von 61 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege von 197 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen sowie die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 52 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

2.2 Staatliche Berufsschule II Memmingen und der in Personalunion mitgeführten Staatlichen Wirtschaftsschule Memmingen

Die Staatliche Berufsschule II Memmingen führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit, Körperpflege, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 018 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Wirtschaftsschule Memmingen wurde von 310 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

2.3 Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg sowie der in Personalunion mitgeführten Beruflichen Oberschule Obernburg a. Main, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg führt Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Körperpflege, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 764 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachoberschule Obernburg a. Main wurde von 176 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsoberschule von 20 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen, bei sonstigen Bewerbern oder Bewerberinnen dem Führungsverhalten. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** werden Bewerber und Bewerberinnen vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen dem Führungsverhalten beigemessen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs (bitte ohne Bewerbungsmappe, Kunststoffhefter oder Heftklammern) auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, innen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 504)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2024

(Anträge bayerischer Grund- und Mittelschullehrkräfte, Fach- und Förderschullehrkräfte)

Das Versetzungsverfahren staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland wurde gem. KMS vom 28.10.2014 Nr. III.5-BP7021-4b.133 108 zum Schuljahr 2016/2017 geändert.

Bei Versetzungsanträgen von bayerischen Lehrkräften in andere Bundesländer (Weg-Versetzungen) erfolgen die Antragstellung sowie die Bearbeitung/Weiterleitung **komplett im Verfahren LTV-online**.

Bayerische Lehrkräfte stellen ab Öffnung des Portals ihren Versetzungsantrag online auf der Homepage des Staatsministeriums unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html>

und dort beim Punkt "Online-Antragstellung".

Ein unterschriebener Ausdruck des online ausgefüllten Antrags muss über den Dienstweg bei der Regierung eingereicht werden. Das online-Verfahren wird am **31. Januar 2024** um 24:00 Uhr geschlossen. Eine Antragstellung ist danach nicht mehr möglich. Handschriftlich ausgefüllte Anträge bzw. nicht über das online-Portal gestellte Anträge (ohne Antragsnummer LTV-202x-xxx) können nicht ins Verfahren einbezogen werden.

Die Versetzungsverhandlungen mit den anderen Bundesländern werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und -bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung in einem anderen Bundesland ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

Weitere Informationen zum Lehreraustauschverfahren und zum Antragsverfahren stehen auf der o.g. Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung.

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2024/2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. September 2023, Az. VII.6-BP4044.1/30/1

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) (m/w/d) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Kroatien
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2024 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich die Bereitschaft haben, mindestens für drei Jahre im Ausland zu unterrichten.

2. Bewerberprofil

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung

für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Lehrkräfte von Mittelschulen können jedoch mit Rücksicht auf die Personalversorgung in dieser Schulart derzeit nicht in den Auslandsschuldienst vermittelt werden. Aufgrund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an beim Freistaat Bayern beschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (Lehrkräfte im Grundschuldienst), A 13 und A 14 (Lehrkräfte im Gymnasialdienst und an beruflichen Schulen), A 13 und A 13 + Amtszulage (Lehrkräfte im Förder- und Realschuldienst) sowie an Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind. In allen Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrer Gehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 30. November 2023 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat VII.6
80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VII.6. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Juni 2024 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern eine große Herausforderung dar. Dafür erwartet die Landesprogrammlehrkräfte aufgrund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 467)

2230.1.3-K

Schulversuch „Kooperation Wirtschaftsschule – Berufsschule/Berufsfachschule/Berufliche Oberschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2023, Az. VI.4-BO9200.0-4/25/1

Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2023/2024 werden vertiefte Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen erprobt.

1. Ziel des Schulversuchs

¹Mit dem curricularen Reformkonzept „Wirtschaftsschule weitergedacht“ soll die Schulart Wirtschaftsschule gestärkt werden. ²Das Zukunftskonzept verfolgt das klare Ziel, das berufliche Profil der Schulart Wirtschaftsschule zu vertiefen. ³Dabei rücken Theorie und Praxis räumlich, inhaltlich und methodisch noch näher zusammen. ⁴Die Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschulen erhalten erste exemplarische Einblicke in spezialisierte Teildisziplinen aller Wirtschaftsbereiche im Rahmen von Basis- und Vertiefungsmodulen, sie erleben unmittelbar die Anwendbarkeit des Gelernten im geschützten Raum des Fachs „Berufliche Praxis“ sowie im praktischen Lernort Betrieb.

⁵Die Wirtschaftsschulen sind in dem didaktischen und curricularen System der beruflichen Schulen in Bayern eng verzahnt. ⁶Ziel des Schulversuchs ist es, einerseits den Übergang in eine Berufsausbildung zu erleichtern, andererseits die Anschlussfähigkeit zu weiterführenden Schulen zu verbessern.

⁷Durch intensivere Kooperationen zwischen den oben genannten beruflichen Schularten Bayerns sollen die Durchlässigkeit verbessert, Bildungserfolge gesteigert und somit das berufliche Schulwesen insgesamt gestärkt werden. ⁸Die Wirtschaftsschulen stellen damit ein attraktives und zukunftsweisendes Bildungsangebot dar.

2. Inhalte des Schulversuchs

Im Rahmen des Schulversuchs sollen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen in folgenden Handlungsfeldern erprobt werden:

2.1 Übergangmanagement

¹Es sollen Übergangsprozesse erprobt werden, damit die Erfolgsquoten von Schülerinnen und Schülern der Wirtschaftsschule an anderen beruflichen Schulen verbessert und die Zahl der erfolgreichen Bildungsabschlüsse erhöht werden. ²Dabei geht es u. a. um eine stärkere Verzahnung im Bereich der Berufsorientierung.

2.2 Praxisbegleitung

¹Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule können im Rahmen ihres 20-tägigen Pflichtpraktikums Schülerinnen und Schüler an anderen beruflichen Schulen im Unterricht und in der Praxis (Mentorenprogramm) begleiten. ²Weiterhin können Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule Teile ihres Pflichtpraktikums in den Werkstätten bzw. Praxiseinrichtungen der Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen erfüllen.

2.3 Lernortkooperationen

¹Wirtschaftsschulen arbeiten mit den oben genannten beruflichen Schulen im Kernbereich des Unterrichts zusammen. ²Die kooperierenden Schulen entwickeln, erproben und reflektieren Möglichkeiten gemeinsamen Lernens und Lehrens im Bereich der neuen Basis- und Vertiefungsmodulare der Wirtschaftsschule. ³Darüber hinaus können modulare Förderangebote für Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule insbesondere an Beruflichen Oberschulen angeboten werden.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Im Rahmen der Kooperationen finden für die Wirtschaftsschulen neben den Bestimmungen der Wirtschaftsschulordnung (WSO) auch einzelne Bestimmungen der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) und der Berufsschulordnung (BSO) Anwendung.

4. Evaluation

¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

5. Laufzeit des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem zweiten Schulhalbjahr 2023/2024 und endet mit Ende des Schuljahrs 2028/2029. ²Ein Einstieg ist bis spätestens mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 möglich.

6. Teilnahmevoraussetzungen

- Am Schulversuch können die unter Nr. 2 genannten beruflichen Schulen in staatlicher, kommunaler und staatlich anerkannter Trägerschaft teilnehmen.
- Die Schulen bewerben sich mit einer Projektskizze einschließlich der geplanten Ziele, Maßnahmen und Evaluationen.
- Die Teilnahme am Schulversuch ist entweder im Tandem zwischen einer Wirtschaftsschule und einer weiteren der unter Nr. 2 genannten beruflichen Schule oder in Kooperationsverbänden von mehreren beruflichen Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen) mit einer Wirtschaftsschule möglich.

7. Ressourcen

¹Zur Entwicklung und Implementierung der schulspezifischen Kooperationsprojekte erhalten die teilnehmenden Modellschulen (Kooperationstandems) in den ersten beiden vollen Schuljahren der Teilnahme am Schulversuch jeweils einen Budgetzuschlag von vier Lehrerwochenstunden sowie zwei Anrechnungsstunden. ²Nach diesen ersten beiden Jahren des Schulversuchs erhalten die teilnehmenden Modellschulen jeweils einen Budgetzuschlag von zwei Lehrerwochenstunden.

³Kooperieren Schulen im Rahmen dieses Schulversuchs mit mehreren Schulen (Kooperationsverbände), so erhalten diese für weitere Kooperationspartner anteilige Ressourcen, die vom Staatsministerium entsprechend verteilt werden.

8. Bewerbungsmodalitäten

Die Schulen bewerben sich über die jeweilige Schulaufsicht formlos mit einem Umsetzungskonzept der kooperierenden Schulen bis 30. November 2023 beim Staatsministerium, Referat VI.4, zu Händen OStR Stefan Zitzelsberger.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 479)

Staatliche Prüfung für Schneesportlehrer 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2023, Az. VII.7-BK7200.0/3/4

Die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Zeit vom 14. März bis 22. März 2024 in Oberstdorf eine staatliche Prüfung für Schneesportlehrer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im Freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, durch.

Bewerber, die alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachweisen können, richten bitte ihr Gesuch um Zulassung zur staatlichen Prüfung für Schneesportlehrer bis **spätestens 12. Februar 2024** (Posteingang) an die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München, Fachsportlehrer, Georg-Brauchle-Ring 60, 80992 München.

Dem Gesuch um Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält: Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate;
3. ärztliches Zeugnis – nicht älter als drei Monate –, das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. ein Passbild – Name und Anschrift auf der Rückseite;
5. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 BayAPOFspl;
6. Nachweis über wettkämpferische Betätigung – Bestätigungen von Vereinen bzw. Verbänden bzw. Urkunden in beglaubigter Kopie, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber in den vergangenen sechs Jahren an mindestens fünf Wettbewerben aus den Disziplinen Ski alpin, Langlauf, Telemarkski oder Snowboard teilgenommen hat und
7. Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühren.

Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht angenommen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen.

Für die Prüfung einschließlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses werden für die Schneesportlehrer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 BayAPOFspl Gebühren in Höhe von jeweils 400,00 Euro erhoben. Für Wiederholungsprüfungen werden Gebühren gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 BayAPOFspl erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Für die Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Bankverbindung: Bayern LB München
IBAN: DE 10 7005 0000 0000 0248 66
BIC (Swift-Code) der Bayern LB: „bylademm“

Empfänger: Staatsoberkasse Bayern für die TUM

Verwendungszweck: **Staatlichen Prüfung für Schneesportlehrer 2024**
PK-Nr.: 0007.0129.7176
(Diese Nummer ist bei der Überweisung unbedingt anzugeben.)

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass Gesuche unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden, wird dringend gebeten, auf dem Gesuch den Betreff „**Zulassung zur staatlichen Prüfung für Schneesportlehrer 2024**“ anzugeben.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 488)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 2023, Az. VI.4-BS9500.8-8/23/1

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist.

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“

2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 51 FakO).

2.2 „Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (Bewerber/Bewerberinnen, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 52 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 53 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten) sowie in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern (Bearbeitungszeit je 90 Minuten) schriftliche Aufgaben zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 52 Abs. 2 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“/„andere Bewerberin“ ist bis spätestens 1. März 2024 bei der Fachakademie zu beantragen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden (§ 53 Abs. 1 FakO). Dem Antrag sind die in § 53 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“/die „andere Bewerberin“ geprüft werden möchte.

2.3 Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Wirtschaft findet nach folgendem Prüfungsplan statt.

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Freitag, 7. Juni 2024	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Montag, 10. Juni 2024	Volkswirtschaft	120 Minuten
Dienstag, 11. Juni 2024	Schwerpunktfach I (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten
Freitag, 14. Juni 2024	Schwerpunktfach II (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 42 FakO.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 491)

2230.7-K

Leitlinien zur Einhaltung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (Schulgeldleitlinien)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 2023, Az. II.1-BO4400.0/166/17

1. Vorbemerkung

¹Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz (GG) ist die Genehmigung zur Errichtung von privaten Schulen zu erteilen, wenn u. a. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (d. h. Erziehungsberechtigten) nicht gefördert wird (sog. Sonderungsverbot). ²Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 96 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und Art. 47 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) setzen diese Vorgabe in bayerisches Landesrecht um. ³Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten kann sich in der Praxis vor allem durch die Erhebung von Schulgeld ergeben. ⁴Die nachfolgenden Regelungen haben zum Ziel, einen bayernweit einheitlichen Vollzug des Sonderungsverbot zu unterstützen, und ersetzen bislang auf Ebene der Schulaufsichtsbehörden praktizierte Vollzugsvorgaben. ⁵Unberührt bleibt Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG, wonach eine staatliche Förderung nur solche Schulen erhalten können, die auf gemeinnütziger Grundlage wirken. ⁶Die Gemeinnützigkeit richtet sich nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) und wird durch die Finanzverwaltung festgestellt.

2. Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien gelten für die Überprüfung der Vereinbarkeit der erhobenen Schulgelder mit dem Sonderungsverbot an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie an Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen. ²Das Sonderungsverbot gilt

- an allgemeinbildenden Schulen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG;
- im Bereich der beruflichen Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG an
 - Berufsschulen,
 - Berufsfachschulen,
 - Wirtschaftsschulen und
 - Fachoberschulen;
- an Förderschulen und Schulen für Kranke nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayEUG.

3. Prüfgegenstand des Sonderungsverbot

3.1 Erfordernis der Einzelfallprüfung

¹Aus dem Sonderungsverbot ergibt sich kein allgemeines rechtliches Gebot, von sämtlichen Schülerinnen und Schülern Schulgeld lediglich in einer Höhe zu erheben, die auch für niedrige Einkommensgruppen leistbar erscheint. ²Vielmehr kann von wirtschaftlich leistungsfähigeren Erziehungsberechtigten auch ein höheres Schulgeld verlangt werden; eine feste Höchstgrenze existiert nicht. ³Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Anforderungen der vom Sonderungsverbot erfassten Schulen an Personal- und Schulaufwand ist zudem eine landesweite und schulartübergreifende Festsetzung eines einheitlichen Betrages nicht möglich. ⁴Je nach angebotenen Bildungsinhalten (z. B. besonderer pädagogischer Betreuungsaufwand, Ganztagesangebot, besonders kostenintensive Ausbildungsrichtungen, etwa im Bereich der beruflichen Schulen) und -abschlüssen können seitens der Erziehungsberechtigten unterschiedliche Anstrengungen für die Aufbringung des Schulgeldes erwartet werden; ein höherer Bildungsabschluss allein berechtigt aber nicht zur Erhebung eines höheren Schulgeldes. ⁵Entscheidend ist eine Einzelfallprüfung des Schulgeldmodells der Ersatzschule, d. h. insbesondere der Höhe des Schulgeldes (Nr. 3.2) sowie Art und Umfang der gewährten Erleichterungen (Nr. 3.3).

3.2 Definition des zu beurteilenden Schulgeldes

¹Bei der Höhe des zu beurteilenden Schulgeldes sind in erster Linie die Kosten zu berücksichtigen, die für die Teilnahme am verpflichtenden Unterricht erforderlich und somit zwingend von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu tragen sind. ²Dazu zählen insbesondere:

- die Kosten für den Schulbesuch im engeren Sinn, d. h. für die Teilnahme am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht,
- Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern, sofern der Schulträger für die Schülerinnen und Schüler nicht Lernmittelfreiheit nach Art. 21 BaySchFG gewährt,
- weitere verpflichtend zu zahlende Kostenbeiträge, z. B. für EDV-Ausstattung im Rahmen einer EDV-Abgabe,
- einmalige oder regelmäßige Gebühren für die Aufnahme, die Einschreibung, die Verwaltung und die Durchführung von Prüfungen,
- Mitgliedsbeiträge in einem Förderverein o. Ä., sofern die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Aufnahme an der Schule bzw. für die Teilnahme am Unterricht ist.

³Sollten Beträge einen Zeitraum über mehrere Schuljahre hinweg betreffen (z. B. einmalige Einschreibengebühren), so sind diese für die Berechnung des Schulgeldes auf die typische Verweildauer an der Schule aufzuteilen. ⁴Zu berücksichtigen ist auch die sondernde Wirkung verpflichtender Darlehen und Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zugunsten des Schulträgers oder eines Fördervereins, wobei es hier aufgrund des Rückzahlungsanspruchs nicht zu einer Anrechnung des Gesamtbetrages auf das regelmäßige Schulgeld kommt; vielmehr sind die in Nr. 3.3 vorgesehenen Erleichterungen (Ermäßigungen, Freistellung) im Bedarfsfall entsprechend anzuwenden. ⁵Unberücksichtigt bleiben regelmäßig insbesondere die Kosten:

- der Schülerbeförderung,
- der Ganztagsbetreuung,
- der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung,
- der Verpflegung und Unterkunft,
- der Betreuung für Zeiten außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts,
- für Material- und Kopiergeld, soweit sie sich in einem angemessenen, an vergleichbaren Ersatzschulen üblichen Rahmen bewegen,
- der Übernahme von freiwilligen Leistungen, wie etwa freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse nach Art. 47 Abs. 2 BaySchFG, sofern sie nicht seitens des Schulträgers eingefordert werden,
- Kompensationszahlungen für vertraglich geschuldete Mitwirkungshandlungen der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Elternbeteiligung, soweit sie aus den Vertragsunterlagen in Art und Umfang klar ersichtlich sind.

⁶Die Beiträge nach Satz 5 Spiegelstriche 1 bis 5 können nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Schulbesuch auch ohne Inanspruchnahme dieser Leistungen und damit Zahlung der entsprechenden Kostenbeiträge möglich ist. ⁷Unberücksichtigt bleibt auch der staatliche Schulgeldersatz nach Art. 47 Abs. 3 BaySchFG sowie § 22 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG). ⁸Für eine ggf. bestehende Karenzzeit bis zur vollen Bezuschussung nach dem BaySchFG kann von den gründenden oder an der Gründung beteiligten Erziehungsberechtigten ein erhöhtes Schulgeld erhoben werden, soweit diese dadurch eigene bildungspolitische Ziele verfolgen, die über den Zugang des eigenen Kindes zur Schule hinausreichen.

3.3 Erleichterungen

3.3.1 Allgemeines

¹Nach Art. 96 BayEUG sind von den Schulträgern Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Schülerheimes angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. ²Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, dass keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gemacht werden. ³Die Ersatzschule muss allgemein zugänglich sein; zwar nicht in dem Sinn, dass sie wie die öffentliche Schule jede Schülerin bzw. jeden Schüler bei Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen aufnehmen muss, wohl aber in dem Sinne, dass sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftslage besucht werden kann.

3.3.2 Unzulässige Sonderungswirkung

¹Es ist sicherzustellen, dass die Ersatzschule in angemessener Zahl von Schülerinnen und Schülern aus Familien mit niedrigen und durchschnittlichen Einkommen besucht werden kann. ²Eine unzulässige Sonderungswirkung ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Schulgeldmodell nicht durch Ermäßigungen und Freiplätze verhindert, dass das Nettoeinkommen der Familie einer Schülerin oder eines Schülers abzüglich aller Belastungen, die für den Schulbesuch zwingend aufzubringen sind, unter den Regelbedarf nach SGB II absinkt. ³Das Nettoeinkommen der Familie setzt sich aus den Nettoeinkommen derjenigen Personen zusammen, welche für die Schülerin oder den Schüler unterhaltspflichtig sind (vgl. § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) oder die in eheähnlicher Gemeinschaft oder häuslicher Gemeinschaft mit der Person leben, die das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.

3.3.3 Konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten

¹Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit dem Sonderungsverbot kommen – neben einer allgemeinen Schulgelddhöhe, die mit einem durchschnittlichen Einkommen leistbar ist (Nr. 3.3.2 Satz 2 bleibt unberührt) – insbesondere Schulgeldnachlässe, Freiplätze sowie auch, aber nicht ausschließlich, Geschwisterermäßigungen in Betracht. ²Nicht ausreichend sind insbesondere

- Angebote lediglich einzelner weniger Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder;
- Allgemeine Hinweise auf mögliche staatliche Unterstützungsleistungen, wie z. B. eine mögliche Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder andere staatliche Maßnahmen.

³Zulässig können insbesondere folgende Modelle sein:

- Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten,
- ¹Einheitliches, dem Sonderungsverbot entsprechendes Schulgeld von maximal 150 Euro monatlich oder, sofern das Schulgeld ein Ganztagsangebot umfasst, maximal 250 Euro monatlich (Prüfgrenze) zuzüglich im Einzelfall ggfs. notwendiger Ermäßigungen und Freiplätze nach Nr. 3.3.2 Satz 2. ²Die Prüfgrenze unterliegt mit Beginn des Jahres 2024 jährlichen Dynamisierungen nach dem Verbraucherpreisindex Bayern, wie vom Landesamt für Statistik veröffentlicht ¹;

oder

- Einheitliches Schulgeld oberhalb der Prüfgrenze mit der Möglichkeit von Ermäßigungen und Freiplätzen in angemessenem Umfang (d. h. soweit geeignete Interessenten aus Familien mit niedrigen und durchschnittlichen Einkommen vorhanden sind und der Umfang ihrer Berücksichtigung für die Schule keine unzumutbare Härte darstellt).

⁴Die Zulässigkeit des Schulgeldes kann sich auch aus einer Kombination der Modelle nach Satz 3 ergeben; eine Höchstgrenze existiert nicht.

3.3.4 Benachteiligungsverbot und Transparenzgebot

¹Eine Benachteiligung im Aufnahmeverfahren alleine aufgrund der Einkommenssituation ist unzulässig. ²Die Schule ist verpflichtet, im Aufnahmegespräch auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und diesen Hinweis zu dokumentieren. ³Potentielle Interessentinnen und Interessenten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit von Erleichterungen und Ermäßigungen hinzuweisen (z. B. auf der Webseite, im Rahmen von Veranstaltungen und/oder durch Auslagen/Aushänge).

3.4 Nachträgliche Änderung des Schulgeldes

¹Die Schulträger sind verpflichtet, die entsprechende Genehmigung einzuholen, sofern es sich um wesentliche Änderungen der Schulgeldhöhe oder des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Schulgeldkonzeptes im Sinne von Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayEUG handelt. ²Unwesentliche Änderungen liegen insbesondere vor, wenn es sich lediglich um jährliche Dynamisierungen des Schulgeldes nach dem Verbraucherpreisindex Bayern, wie vom Landesamt für Statistik für das letzte Kalenderjahr veröffentlicht, handelt oder sich die Schulgeldhöhe auch nach der Änderung unterhalb der Prüfgrenze bewegt. ³Wesentlich ist eine Änderung insbesondere, sobald sich das Schulgeld in einem oder mehreren Schritten insgesamt um eine Differenz erhöht, die die Änderung des Verbraucherpreisindex Bayern übersteigt, sofern die Prüfgrenze überschritten ist oder wird. ⁴Sofern keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, wird dennoch empfohlen, Änderungen des Schulgeldkonzeptes der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Durchführung der Prüfung durch die Schulaufsicht

4.1 Zeitpunkt

¹Für die Einhaltung der Schulgenehmigungsvoraussetzungen, wie etwa des Sonderungsverbot, ist der Schulträger verantwortlich. ²Das BayEUG sieht eine schulaufsichtliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung der Schulgründung sowie bei Anträgen auf Genehmigung von Änderungen ausdrücklich vor. ³Der Schulträger ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen jeweils ihre Genehmigung vorab zu beantragen. ⁴Darüber hinaus sind beim Antrag auf staatliche Anerkennung gemäß Art. 100 BayEUG auch die Genehmigungsvoraussetzungen (erneut) zu prüfen. ⁵Weitere Prüfungen erfolgen im Einzelfall, etwa bei einem Wechsel des Schulträgers oder der Rechtsform oder soweit der Schulaufsicht Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. ⁶Ferner ist stets mit stichprobenartigen Prüfungen durch die Schulaufsicht zu rechnen. ⁷Art. 99 BayEUG bleibt unberührt.

4.2 Aufnahme in den Genehmigungsbescheid

Genehmigte Konzepte zur Einhaltung des Sonderungsverbot werden Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

4.3 Dokumentation an den Schulaufsichtsbehörden

¹Die Ergebnisse der Prüfung sind hinreichend zu dokumentieren. ²Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28).

4.4 Dokumentation an den Ersatzschulen

¹Die Schulträger haben alle Dokumente aufzubewahren, die für eine schulaufsichtliche Prüfung der Voraussetzungen der Einhaltung des Sonderungsverbot es erforderlich sind; anderweitige Aufbewahrungserfordernisse, insbesondere für Prüfungen der Finanzverwaltung, bleiben unberührt. ²Die Erforderlichkeit richtet sich nach der jeweiligen Gestaltung des Schulgeldmodells. ³Unterhalb der Prüfgrenze genügt eine anonymisierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Schulgelder und die Vorlage beispielhafter Beschulungsverträge, aus der sich ergibt, dass keine weiteren Pflichtzahlungen gefordert werden. ⁴Bei einer Einkommensstaffelung sind zusätzlich anonymisierte Auskünfte der Erziehungsberechtigten über die Einkommenssituation bei Aufnahme zu sichten, nicht aber aktuelle Einkommensnachweise einzufordern. ⁵Im Falle eines Ermäßigungsmodells sind die jeweiligen Voraussetzungen und der gewährte Umfang der Ermäßigungen darzulegen. ⁶Die Prüfung, ob Freiplätze nach Nr. 3.3.2 Satz 2 pflichtgemäß gewährt werden, kann regelmäßig nur nach Bekanntwerden eines abgelehnten Freiplatzberechtigten erfolgen. ⁷Auskünfte gegenüber der Schulaufsicht sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. ⁸Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die beiden der Prüfung vorangegangenen Schuljahre.

5. Folgen einer Verletzung des Sonderungsverbot es

¹Im Fall der Verletzung des Sonderungsverbot es stehen den Schulaufsichtsbehörden schulaufsichtliche Maßnahmen zur Verfügung. ²Etwaige Maßnahmen der Finanzverwaltung bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und entfaltet bei Neugründungen von Ersatzschulen zum Schuljahr 2024/2025 Wirkung. ²Bestandsschulen haben ihr Schulgeldmodell an diese Leitlinie bis zum Schuljahr 2026/2027 anzupassen. ³Bereits bestehende Beschulungsverträge bleiben unberührt und können bis zum Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der Schule mit dem bei Vertragsschluss vorgesehenen Inhalt fortgeschrieben werden. ⁴Das Staatsministerium wird in angemessenen Zeiträumen (i. d. R. drei Jahre) die Auswirkungen dieser Bekanntmachung auf den Vollzug prüfen und ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

1 Abruflbar unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/preise_verdienste/preise/index.html. ↵

(BayMBI. 2023 Nr. 501)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Oktober 2023, Az. IV.5-BS 4060.0/5

1. Im Herbst 2024 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2024. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Mai 2024

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen.
Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 506)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2023, Az. IV.5-BS 4051.0/5

1. Im Herbst 2024 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 631), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2024 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

vom 5. August 2024 bis 4. Oktober 2024

statt.

3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

vom 5. August 2024 bis 6. Dezember 2024

statt.

4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit

vom 7. Oktober 2024 bis 6. Dezember 2024

durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

1. Februar 2024

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten/-innen, die die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2024 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2024 anmelden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer/-innen, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Dezember 2023 nur online unter

<http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2024 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studierende der Lehrämter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des siebten Semesters bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters die Erste Staatsprüfung in der gewählten Fächerverbindung ablegen wollen, können die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt mit einem Studienumfang beantragen, der um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt (§ 22 Abs. 5 LPO I). Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt gem. Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die oben genannte Studienzzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt um ein Semester (§ 16 Abs. 2 S. 2 LPO I).

Auf den entsprechenden Hinweis unter

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/meldung-zur-ersten-staatspruefung.html>

wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmende an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Entsprechende Anträge sind **bis spätestens 1. Juni 2024** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 507)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. September 2023, Az. II-BS4424.0/16/8

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 469)

2230.1.1.1.1.0-K

Berichtigung

München, den 28. September 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2023 Nr. 473)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Anlage 3 der Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, wurde durch [Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung](#) vom 16. August 2023 (GVBl. S. 558) geändert.

(BayMBI. 2023 Nr. 477)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. September 2023, Az. VII.3-BP7004.0/104

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 487)

2230.1.3-K

Berichtigung

München, den 26. September 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2023 Nr. 492)

2230.1.3-K

Berichtigung

München, den 27. September 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2023 Nr. 499)

2230.1.1.0-K

**Zuständigkeit und Verfahren der Zentralen Vergabestelle am Bayerischen Landesamt für
Schule**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. September
2023, Az. VII.8-M8000.0/47/56

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 505)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH in Aschaffenburg

Zum Schuljahr 2024/25 ist an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH Aschaffenburg die Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik Aschaffenburg steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH. Als katholische Ausbildungsstätte von Erzieherinnen und Erziehern, die in Geist und Toleranz selbstverständlich offen ist gegenüber allen Bekenntnissen und Überzeugungen, erkennen wir in unserer Arbeit den Auftrag für eine christliche Werteerziehung als Hilfe zur Lebensorientierung und als Beitrag zur Familienförderung.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik wird in diesem Schuljahr von 59 Studierenden im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), von 187 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 80 Berufspraktikanten/-innen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 32 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen Lehrkräfte in Betracht mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Erzieherausbildung relevanten Theoriefach.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
- Kompetenz in Personalführung, Beratung und Kommunikation, möglichst mit Erfahrung in Leitungs- und Führungsaufgaben
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Erzieherausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Wille und Fähigkeit, den vom Schulträger an die Fachakademie gestellten Auftrag zu erfüllen.

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bis zum **31.01.2024** an den Schulträger, per Mail an rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de bzw. an die Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstr.3, 97070 Würzburg. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/23

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters am Theresianum Bamberg – Spätberufenengymnasium und Kolleg der Caritas-Schulen gGmbH

Zum Schuljahr 2024/25 ist am Theresianum Bamberg – Spätberufenengymnasium und Kolleg der Caritas-Schulen gGmbH Würzburg die Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Am Theresianum unterrichten derzeit 26 Lehrkräfte 160 Schülerinnen und Schüler.

Wir suchen eine qualifizierte Führungspersönlichkeit mit Leitungserfahrung und Kenntnissen in der Schulverwaltung, die fachlich, pädagogisch und kommunikationsstark an der Schulentwicklung und am Profil der Schule weiterarbeitet.

Wir setzen voraus, dass Sie sich mit den Werten der katholischen Kirche und ihrer Caritas identifizieren und eine engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) leben.

Als Bewerber/innen kommen Lehrkräfte mit abgeschlossenem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Betracht. Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist grundsätzlich möglich. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) bzw. nach beamtenrechtlichen Vorgaben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per mail bis zum **31.01.2024** an rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de oder schriftlich an die Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstr.3, 97070 Würzburg.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 10/2023)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Erweiterte Schulleitung – Schulentwicklung oder »Zeit- und Ressourcenfresser«!? (Schreiner/Sauerbrey/Vorwerk) – Schule der Zukunft (Ostmeier/Oechslein/Welpe) – Wir brauchen einen neuen Kanon des Allgemeinwissens (Kerstan) – Kerstans Kanon Im Überblick (Kerstan) – Schulentwicklung mit Fragezeichen (Klippert) – Urheberrecht an der Schule – Geschützte Werke dürfen weiterhin vervielfältigt werden (Pangerl/Barth) – Rechtsanspruch auf Ganzttag im Grundschulalter (Dialer/Neumann) – Das »Sorgetragen« bei der Schulpflicht (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 38. Lieferung, Stand: 15. September 2023, Art.-Nr. 06141038, 155,92 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung bietet wieder gute Anregungen und Inspirationen für den Unterricht an Ihrer Grundschule.

Christine Modesto nimmt das Projekt LemaS in den Blick, welches sich die Förderung leistungsstarker und potentiell besonders leistungsfähiger Schüler:innen auf die Fahnen geschrieben hat. Der Beitrag gibt zur Mitte der ersten Arbeitsphase einen Überblick über Zielsetzung und bisherige Umsetzung sowie über die Planungen zur zweiten Arbeitsphase (Transferphase), an der 47 bayerische Schulen beteiligt sind.

Zeugnisse durch Lernentwicklungsgespräche (LEG) zu ersetzen, ist mittlerweile gängige Praxis an bayerischen Grundschulen. Dabei zeigt sich, dass sie von allen Beteiligten, also den Kindern, ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, in großem Maße als gewinnbringend eingeschätzt werden, so im Beitrag von Sonja Ertl. u.a. zum LEG. In diesem Beitrag wird ein Schwerpunkt auf die Ziele gelegt, die in LEG (üblicherweise am Ende des Gesprächs) vereinbart werden.

Stefan Seitz und Petra Hiebl erklären in ihrem Beitrag, wie Mobbingfälle erkannt und konstruktiv gelöst werden können und geben Empfehlungen zur situativen Erkennung und Behandlung von Mobbingvorfällen in der Schule.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und gewinnbringende Transformation in Ihren Unterricht.

Schulrecht

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern BSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 26. Auflage 2023, Verlagsnummer 4367

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)
- Stundentafeln
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern BSO

Kurzkomentar zur Schulordnung von Ltd. Ministerialrat Maximilian Pangerl
mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage 2023, Verlagsnummer 4368

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) mit Kurzkomentar
- Anlagen 1 – 2 BSO: Stundentafeln
- Anhang 1: Aufnahme in den doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus (KMS vom 31.01.2020)
- Anhang 2: Distanzunterricht in Zeiten des Präsenzunterrichts (KMS vom 23.07.2021)
- Anhang 3: Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; Auswirkungen auf die schulische Praxis (KMS vom 08.02.2023)
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – FOBOSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage 2023, Verlagsnummer 2819

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)
- Anlagen 1 – 5 FOBOSO
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – FOBOSO

Kurzkomentar zur Schulordnung von Ltd. Ministerialrat Maximilian Pangerl
mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage 2023, Verlagsnummer 2829

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) mit Kurzkomentar
- Anlagen 1 – 5 FOBOSO
- Anhang: Distanzunterricht in Zeiten des Präsenzunterrichts (KMS vom 23.07.2021)
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage 2023, Verlagsnummer 2822

Änderungen der Schulordnung für das Schuljahr 2023/2024 sind am Rand jeweils durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet – so können Sie sich schnell orientieren.

Im Anhang finden Sie die Nrn. 1.5 und 1.11 der Anlage 2 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung sowie die Nrn. 1.6, 1.12, 1.13 und 3.1 der Anlage 2 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung.

Schulordnung für die Fachakademien FakO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 7. Auflage 2023, Verlagsnummer 2817

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)
- Anlage 1: Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher
- Anlage 2: Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- Anlage 3: Sozialpädagogisches Einführungsjahr
- Anlage 4: Stundentafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie
- Anlage 5: Stundentafel für die Fachakademie für Heilpädagogik
- Anlage 6: Stundentafel für die Fachakademie für Medizintechnik
- Anlage 7: Stundentafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign
- Anlage 8: Stundentafel für die Fachakademie für Wirtschaft
- Anlage 9: Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik
- Anlage 10: Stundentafel für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation
- Anlage 11: Stundentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- Anlage 12: Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik (praxisintegrierte Ausbildung)
- Anhang: Zu § 100 Abs. 1 FakO: Weitergeltende Bestimmungen der FakOSozPäd für die Fachakademien Sozialpädagogik bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2017
Zu § 100 Abs. 2 FakO: Anlage 3 in der am 31.07.2021 geltenden Fassung
Zu § 100 Abs. 3 FakO: Bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2021 an der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation geltende Bestimmungen
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 28. Auflage 2023, Verlagsnummer 2815

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)
- Anlagen 1 – 4 WSO: Stundentafeln
- Stichwortverzeichnis

Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen BFSO Gesundheit

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage 2023, Verlagsnummer 2818

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (BFSO Gesundheit)
- Anhang 1: Regelungen für Ausbildungsbeginn Krankenpflege, Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege bis 31.12.2019
- Anhang 2: Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen
- Anlage 3: Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
- Stichwortverzeichnis

Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe - BFSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 1. Auflage 2023, Verlagsnummer 2816

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Berufsfachschulordnung (BFSO)
- Anlagen 1 – 6 BFSO: Stundentafeln
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 1. Auflage 2023, Verlagsnummer 2823

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung VSO-F

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO (Auszug)
sowie eingearbeiteten weiteren Rechtsvorschriften

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 22. Auflage 2023, Verlagsnummer 4726

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) – Auszug der gültigen Bestimmungen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F)
- Anlagen 1 – 17: Stundentafeln
- Anhang: Stundentafel in den Förderschwerpunkten im Schuljahr 2023/2024 (gemäß KMS Nr. III.6-BS8422.0/7/12 vom 23.05.2023)
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 11. Auflage 2023, Verlagsnummer 6560

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)
- Anlage 1 GrSO: Stundentafel
- Anlage 2 GrSO: Stundentafel Deutschklassen
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 11. Auflage 2023, Verlagsnummer 6562

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)
- Anlage 1 MSO: Stundentafel
- Anlage 2 MSO: Stundentafel für die Deutschklassen
- Anlage 3 MSO: Stundentafel für die Praxisklassen
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Kurzkommentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO von Ministerialrätin Maria Wilhelm mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 11. Auflage 2023, Verlagsnummer 6560

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) mit Kommentar für Grundschulen
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) mit Kommentar
- Anlage 1 GrSO: Stundentafel
- Anlage 2 GrSO: Stundentafel für die Deutschklassen
- **Anhang**
- Anhang 1 Kooperation Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (KMS vom 19.02.2010)
- Anhang 2 Einschulungskorridor (KMS vom 01.02.2019)
- Anhang 3 Zeugnismuster
- Anhang 4 Zeugnisformulare und Lernentwicklungsgespräch ab dem Schuljahr 2020/2021 (KMS vom 16.12.2020)
- Anhang 5 Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis (KMS vom 17.07.2014)
- Anhang 6 Information über den Leistungsstand (KMS vom 17.10.2008)
- Anhang 7 Leistung beobachten – erheben – bewerten (KMS vom 29.05.2017), Leistungsnachweise, Ankündigungen von Probearbeiten, Richtzahlen, prüfungsfreie Zeiten (KMS vom 22.10.2009) sowie Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase (KMBek vom 22.07.2009, KWMBI I S. 263, geändert mit KMBek vom 26.10.2009, KWMBI I S. 353)
- Anhang 8 Weiterentwicklung des Übertrittsverfahrens (KMS vom 18.07.2019)
- Anhang 9 Deutschfördermaßnahmen für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache (KMS vom 25.06.2018)
- Anhang 10 Probearbeiten in Jahrgangsstufe 4 und Zeugnisse (KMS vom 10.09.2020)
- Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

Kurzkommentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO von Regierungsdirektor Dr. Florian Bär
mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 11. Auflage 2023, Verlagsnummer 6563

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) mit Kommentar für Mittelschulen
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) mit Kommentar
- Anlage 1 MSO: Stundentafel
- Anlage 2 MSO: Stundentafel für die Deutschklassen
- Anlage 3 MSO: Stundentafel für die Praxisklassen
- **Anhang**
- Anhang 1 Zeugnisse
- Anhang 2 Aufgaben und Funktion der Verbundkoordinatoren (KMS vom 21.05.2010)
- Anhang 3 Deutschfördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Muttersprache (KMS vom 25.06.2018)
- Anhang 4 Lernentwicklungsgespräch an der Mittelschule (KMS vom 06.07.2017)
- Anhang 5 Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (KMS vom 14.07.2020)
- Stichwortverzeichnis

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG

mit Teilkommentar von Dr. Friederike Schenk
und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 25. Auflage 2023, Verlagsnummer 4320

Inhaltsübersicht:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Teilkommentar
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Anlage 1 BaySchO: Modus-Maßnahmen
- Anlage 2 BaySchO: Verarbeitungsverfahren
- Anlage 3 BaySchO
- Stichwortverzeichnis BayEUG und BaySchO

Aushangpflichtige Gesetze für Schulen

AGG – ArbGG-Auszug – ArbZG – BEEG – BGB-Auszug – JarbSchG – MuSchG – NachwG - TzBfG

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 3. Auflage 2023, Verlagsnummer 4750

Inhaltsübersicht:

- Vorwort
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
- Stichwortverzeichnis

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 122. Ergänzungslieferung, Stand: 15. September 2023, 174 Seiten, Art.Nr. 1834-122

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende geänderte und neue Vorschriften:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- Mittelschulordnung (MSO)
- Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG)
- Angebote der Landtagspädagogik
- Informationstag Lernort Staatsregierung der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG)
- Leistungslaufbahngesetz (LibG)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Darüber hinaus werden noch weitere Bestimmungen aktualisiert.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 100, 1. September 2023, Art.-Nr. 66288100, 218,93 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat,

Claus Pommer, Ministerialrat,

Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin,

Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält das aktuelle Bayerische Besoldungsgesetz und das aktuelle Leistungslaufbahngesetz. Ebenso enthalten sind die aktuellen Fassungen der Dienstanweisungen für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen und die Gymnasien.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: September 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 271, Art.-Nr. 66190271, 130,20 €

Kurz vor Ende der Legislaturperiode war der bayerische Gesetzgeber – wie zu diesem Zeitpunkt üblich – überaus aktiv. Da die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung so umfangreich ist, dass ihre Aufnahme erst mit dieser Aktualisierungslieferung abgeschlossen werden kann, konnte im Übrigen nur die Vielzahl der Änderungen des bayerischen Besoldungsgesetzes aufgenommen werden. Die weiteren Aktualisierungen und die aus den Gesetzesänderungen resultierenden überarbeiteten Kommentierungen folgen.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Oktober 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 272, Art.-Nr. 66190272, 128,10 €

Zum Ende der Legislaturperiode nimmt der Gesetzgeber stets eine Vielzahl von Änderungen vor. In dieser Nachlieferung sind deshalb mit der Aktualisierung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes praktisch besonders bedeutsame und mit dem letzten auch streitanfällige Normen enthalten. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im BayPVG bedurfte es auch einer Aktualisierung der Wahlordnung zum BayPVG. Sie ist auch aufgenommen. Kommentiert wurde von Dr. Kathke der neu geschaffene Art. 103a BayBG (Verarbeitung personenbezogener Daten bei Aufgabenübertragung), der sich von allein nur Insidern des Datenschutzrechts erschließen dürfte.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: September 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 260, Art.-Nr. 66243260, 236,93 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** der
 - Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule
 - Art. 49 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen
 - Art. 50 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung
 - Art. 51 Lernmittel, Lehrmittel
 - Art. 55 Beendigung des Schulbesuchs
 - Art. 57 Schulleitung, Lehrerkonferenz, Lehrkräfte und sonstiges Personal
 - Art. 57a Erweiterte Schulleitung
 - Art. 58 Lehrerkonferenz
 - Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten
 - Art. 78 Schulberatung
 - Art. 79 Bildstellenwesen
 - Art. 85 Verarbeitung personenbezogener Daten und
- die neueste Fassung der **Berufsfachschulordnung**.

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 71, September 2023, Art.-Nr. 66284071, 204,68 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (u.a. Verankerung der künftigen Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur)** sowie die Aktualisierung der **KMBek über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen**. Die Sammlung wird ergänzt um die Regelung zur **Finanzierung über staatliche Schulkonten in § 25 der Bayerischen Schulordnung**.

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 192, September 2023, Art.-Nr. 67077192, 183,75 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV Inflationsausgleich Ärzte VKA)
- Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern in Bayern(TV-Fahrradleasing-Ärzte/Bayern)
- Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. August 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 225, Art.-Nr. 66249225, 212,93 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält die **neue Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO)**, Hinweise zu **jüdischen, orthodoxen und muslimischen Feiertagen** sowie eine **Neufassung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten**.

Schulverwaltung

Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: September 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 105, Art.-Nr. 66329105, 173,17 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München
Ulrich Freiberger, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,
Hans Hofer, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),
Florian Ostermeier, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV.

Mit der 105. Lieferung wird eine Beschreibung zur Notenverwaltung (Kennzahl 50.40.04) zur Verfügung gestellt.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de